

Der Vorsitzender informiert Herrn Gesse und den Ortsgemeinderat über ein Gespräch mit Herrn Lorenzen von der Deula. Aufgrund von Waldarbeiten für die Ortsgemeinde Kirschroth wird der Weg über die Harras für einen längeren Zeitraum kurzfristig gesperrt. Herr Lorenzen unterrichtete den Vorsitzenden, dass die Eichen an den dortigen Wanderwegen massiv vom Eichenprozessionsspinner befallen sind.

Herr Gesse teilt mit, dass Herr Lorenzen Instrukteur für Seilklettertechnik für Jugendliche ist. Sofern es in der Ortsgemeinde Bäume gibt, die dem Baumkataster unterliegen und gepflegt werden müssen, könnten diese Herrn Lorenzen unentgeltlich für Übungszwecke angeboten werden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Gesse.

Herr Gesse verlässt um 19:40 Uhr die Mehrzweckhalle.

#### **Tagesordnungspunkt 4**

*Bei Ratsmitglied Michael Schneider liegt gem. § 22 GemO Befangenheit vor. Er nimmt weder an der Beratung noch Abstimmung teil.*

#### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB; Bauvorhaben: Erweiterung des bestehenden Wintergartens; Unter Rothell 34, Flur 8, Nr. 256/4**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur „Erweiterung des bestehenden Wintergartens“, Unter Rothell 34, Fl. 8 Nr. 256/4, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gebiet zw. Großgasse und Industriegebiet“. Bei dem geltenden Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, nach § 30 Abs. 3 BauGB, die Beurteilung dieses Bauvorhabens richtet sich deswegen nach § 34 BauGB.

Das Bauvorhaben widerspricht der offenen Bebauung in diesem Bereich der Ortslage. Der Bauherr beantragt dementsprechend, einer in diesem Fall abweichenden Bauweise zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

#### **Hinweis:**

*Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.*

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**  **Einstimmig**  
**14 Ja-Stimmen**

2 Zuschauer verlassen die Mehrzweckhalle.